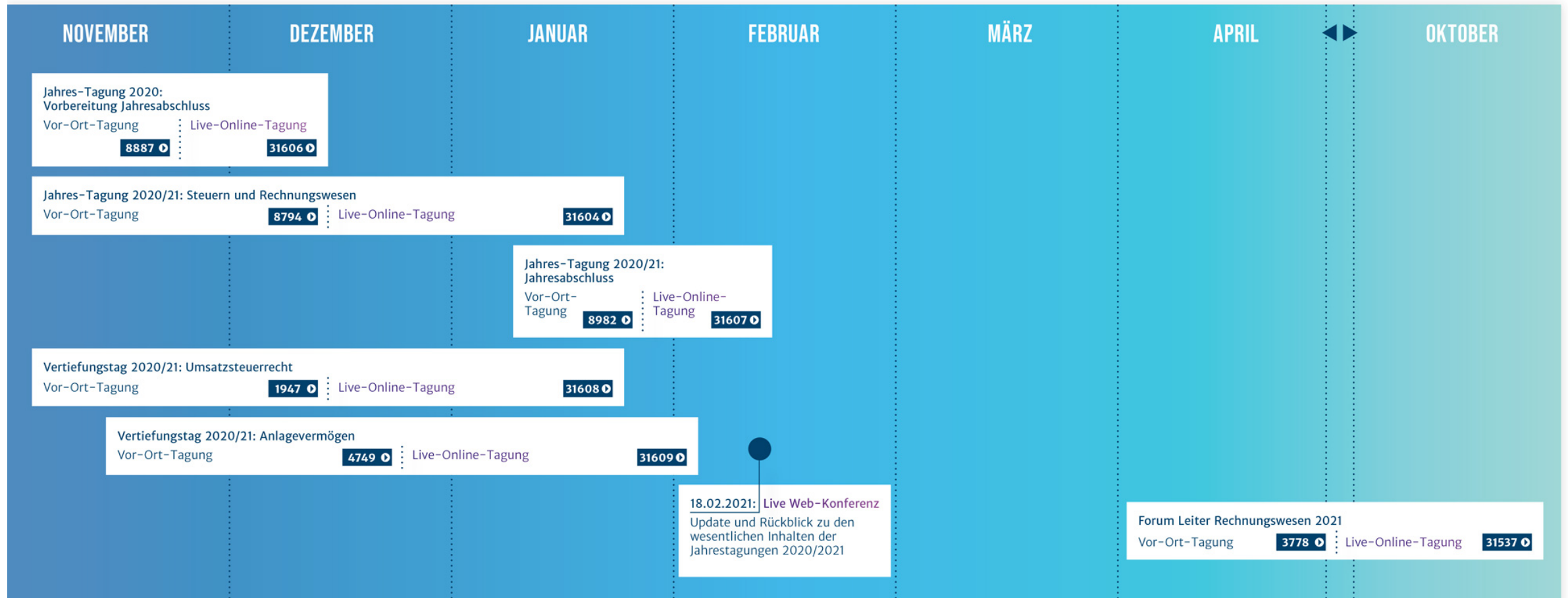


Webkonferenz

Update und Rückblick zu den wesentlichen Inhalten der Jahres-Tagungen 2020/2021



DIE JAHRESTAGUNGEN 2020 UND 2021 IM ÜBERBLICK



Ihr Expertenteam



Frank Wetzel

Industriekaufmann, Diplom-Betriebswirt, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater. Tätigkeitsschwerpunkte, u. a. Beratung und Prüfung mittelständischer Unternehmen, Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften. Langjährige Erfahrung als Referent, u. a. beim Steuerberaterverband Düsseldorf und der IHK Mittlerer Niederrhein.



Gerhard K. Ramisch

Diplom-Finanzwirt, Steuerberater, Regierungsdirektor a. D. und ehemals Einkommensteuerreferent bei der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, mit der Leitung des Aufgabenbereichs Einkommen- und Bilanzsteuerrechts. Langjährige Seminarerfahrung und Dozententätigkeit. Fachautor.



Ralph Schirrmeister

Bankkaufmann, Rechtsanwalt und Steuerberater. Tätig in eigener Kanzlei mit Schwerpunkt Mittelstandsberatung. Zuvor mehrjährige Tätigkeit bei mittelständischer WP/StB-Kanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung und Gestaltungsberatung.



Rückschau: Das waren die Schwerpunkte der Tagungen 2020/2021

FAQs aus den Tagungen: Das hat Sie am meisten beschäftigt

Fragerunde und Diskussion: Ihre Fragen

Ausblick auf das Jahr 2021/2022

- I. Jahres-Tagung 2020
Vorbereitung Jahresabschluss**

- II. Jahres-Tagung 2020/2021
Jahresabschluss**

- III. Jahres-Tagung 2020/2021
Steuern und Rechnungswesen**



Schwerpunkte der Jahres-Tagungen 2020/2021

Vorbereitung Jahresabschluss und Jahresabschluss

- A. Aktuelle Rechtsentwicklung**
- B. Prozess zum Jahresabschluss
- C. Schwerpunktthemen zum Jahresabschluss
- D. Übrige Schwerpunktthemen der beiden Tagungen

A. Aktuelle Rechtsentwicklung

1. Aktuelle Rechtsentwicklung

- Gesetze und Gesetzesvorhaben
 - » Übersicht zu diversen Gesetzen, die insbesondere zum Jahresende 2020 noch verabschiedet wurden
 - » Aktueller Gesetzesstand zu den „Corona-Steuerhilfe-Gesetzen“
 - » Weitere Konkretisierungen zum Forschungszulagengesetz
 - » Aktuelle Entwicklungen zum COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) und Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG)
 - » Rechnungslegungsbezogene Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 2020
 - » Erfahrungsberichterstattung zur Umsetzung der
 - Änderungen des Geldwäschegesetzes (5. EU-Geldwäsche-Richtlinie)
 - Schrittweisen Reform des EU-Mehrwertsteuersystems (Quick-Fixes 2020 und MWSt-Digital-Paket 7/2021)
 - » ARUG II

A. Aktuelle Rechtsentwicklung

2. Ausgewählte BMF-Schreiben und Rechtsprechung zur Bilanzierung

- BMF-Schreiben und OFD-Verfügungen / Erlasse
 - » Neufassung der GoBD (BMF-Schreiben v. 28.11.2019)
 - » Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme bei Bargeschäften (BMF-Schreiben v. 18.08.2020)
 - » Diverse steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus
BMF-Schreiben v. 19.03.2020, 09.04.2020, 23.04.2020, 24.04.2020
 - » E-Bilanz – BMF-Schreiben v. 23.07.2020 (**Taxonomie 6.4**)
- Rechtsprechung zu Bilanzierungsfragen
 - » Anschaffungskosten von Beteiligungen (BFH-Urteil v. 22.05.2019 – XI R 44/17)
 - » Anschaffungskosten von Immobilien (BFH-Urteil v. 21.07.2020 – IV R 26/19)
 - » **Rückstellungsbewertung bei niedrigerem handelsrechtlichen Bilanzwert** (BFH-Urteil v. 20.11.2019 – XI R 46/17)
 - » **Passivierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt** (BFH-Urteil v. 19.08.2020 – XI R 32/18)

A. Aktuelle Rechtsentwicklung

3. Aktuelle Stellungnahmen zur Rechnungslegung

- Stellungnahmen des IDW / DRSC
 - » IDW PH 9.680.3 – Die Prüfung von Cloud-Diensten
 - » IDW PS 475 – Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen des Managements
 - » IDW EPS 410 – Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergabe von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB
 - » IDW – diverse fachliche Hinweise zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung
 - » DRSC – DRS 28 – Segmentberichterstattung

Schwerpunkte der Jahres-Tagungen 2020/2021

Vorbereitung Jahresabschluss und Jahresabschluss

- A. Aktuelle Rechtsentwicklung
- B. Prozess zum Jahresabschluss**
- C. Schwerpunktthemen zum Jahresabschluss
- D. Übrige Schwerpunktthemen der beiden Tagungen

B. Prozess zum Jahresabschluss

1. Digitalisierung im Rechnungswesen

- Digitaler Finanzbericht (DiFin)
- Neufassung der GoBD

2. Projektmanagement

- Koordination interner und externer Datenzulieferer

3. Gesetzliche Regelungen zur Jahresabschlusserstellung

- Offenlegung von Jahresabschlüssen im elektronischen Bundesanzeiger
- Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme bei Bargeschäften
 - BMF-Schreiben v. 18.08.2020 zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)ssensicherheitsgesetz)

4. Jahresabschlusserstellung

- Checklisten (Anwendung in der Online-Oberfläche)

Schwerpunkte der Jahres-Tagungen 2020/2021

Vorbereitung Jahresabschluss und Jahresabschluss

- A. Aktuelle Rechtsentwicklung
- B. Prozess zum Jahresabschluss
- C. Schwerpunktthemen zum Jahresabschluss**
- D. Übrige Schwerpunktthemen der beiden Tagungen

C. Schwerpunktthemen zum Jahresabschluss

1. Anlagevermögen

- Bilanzierung von ERP-Software und Cloud-Computing
- ABC der immateriellen Vermögensgegenstände
- Anschaffungskosten von Beteiligungen und Immobilien
- Abgrenzung von Investitionen und Erhaltungsaufwand
- Bilanzierung von wirtschaftlichen Eigentum (Gebäudebilanzierung/Mietereinbauten)
- Bewertungsgrundsätze bei Finanzanlagen

2. Umlaufvermögen

- Besonderheiten bei der Ermittlung von Herstellungskosten
- Forderungsbilanzierung
 - » Realisationszeitpunkt unter Berücksichtigung der Vertragsarten
 - » Bewertung von Forderungen
- Aktuelles zu Rechnungsabgrenzungsposten

C. **Schwerpunkthemen zum Jahresabschluss**

3. Eigenkapital

- Ausschüttungssperre
- Abgrenzung Eigen-/Fremdkapital am Beispiel von Genussrechten

4. Rückstellungen / Pensionsverpflichtungen

- Aktuelle FG- und BFH-Rechtsprechung
 - » Rabatt- und Leistungsgutscheine
 - » Rückbauverpflichtungen und Restrukturierungsmaßnahmen
 - » Kombinationsmodell bei der Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen
- Ansatz und Bewertung anhand praktischer Beispiele

5. Verbindlichkeiten

- Ansatz und Bewertung von Verbindlichkeiten
- Steuerliches Abzinsungsgebot
- Rangrücktritt in Handels- und Steuerbilanz

Schwerpunkte der Jahres-Tagungen 2020/2021

Vorbereitung Jahresabschluss und Jahresabschluss

- A. Aktuelle Rechtsentwicklung
- B. Prozess zum Jahresabschluss
- C. Schwerpunktthemen zum Jahresabschluss
- D. Übrige Schwerpunktthemen der beiden Tagungen**

D. Übrige Schwerpunkte der beiden Jahresabschluss-Tagungen

1. Klassische Gestaltungsempfehlungen zum Jahresabschluss

- Ausgewählte Sachverhaltsgestaltungen vor und Sachverhaltsabbildungen nach dem Bilanzstichtag

2. Aktuelle betriebswirtschaftliche Entwicklungen

- E-Bilanz: Taxonomie 6.4
- Transparenzregister und Geldwäschegesetz (5. EU-Geldwäscherichtlinie)

3. Praktische Hinweise zur Konzernrechnungslegung

- DRS 26 und 27 – Assoziierte Unternehmen und anteilmäßige Konsolidierung
- DRS 28 – Segmentberichterstattung

4. Neuere Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung

- Erstanwendung der IFRS in 2020 und Endorsement

Schwerpunkte der Jahres-Tagung 2020/2021

Steuern und Rechnungswesen

- A. **Gesetzgebung und Reformen**
- B. Gewinnermittlung und Bilanzierung
- C. Aktuelle Steuerthemen im Fokus

A. Gesetzgebung und Reformen

1. Drittes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III)
2. Gesetze zur Umsetzung der Grundsteuerreform
3. Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags
4. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität ... (JStG 2019)
5. Forschungszulagengesetz (FZulG)
6. Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen
7. Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030
- ★ Corona-Krise
9. Corona-Steuerhilfegesetz
10. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz
11. Fünfte VO zur Änderung steuerlicher Vorschriften
12. Grundrentengesetz (GruReG)
13. Zweites Familienentlastungsgesetz
14. Behinderten-Pauschbetragsgesetz
15. Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020)
16. Gesetz zur Änderung des GrEStG (Entwurf)
17. ATAD-Umsetzungsgesetz (Entwurf)
18. Reform des Kapitalertragsteuerabzugs

A. Gesetzgebung und Reformen

Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995

- **Vorläufigkeitsvermerk** für Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheide 2020 mit Solidaritätszuschlag
(BMF vom 04.01.2021 – IV A 3 - S 0338/19/10006 :001)

Jahressteuergesetz 2019

- **Gutscheine und Prepaid-Geldkarten** als Sachbezüge im Rahmen der 44 €-Grenze
(BMF-Schreiben steht leider nach wie vor aus)

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

- Verschiebung der **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** auf den 26. des Zweitfolgemonats, **erstmalig für Dezember 2020 vom 16.01. auf den 26.02.2021** (BMF vom 06.10.2020 – III B 1 - Z 8201/19/10001 :005, BStBl I 2020, 984).

A. Gesetzgebung und Reformen

Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3096

- Verlängerung des Zeitraums für die Auszahlung der steuerfreien **Corona-Prämie von 1.500 €** (§ 3 Nr. 11a EStG) um 6 Monate **vom 01.03.2020 bis 30.06.2021**; der Freibetrag von 1.500 € verdoppelt sich nicht (!)
- Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 19 EStG für nicht arbeitsplatzbezogene Fort- und Weiterbildung erfasst auch **Outplacement-Beratungsleistungen.**
- **Ab VZ 2021** Anhebung des **Übungsleiter-Pauschbetrags** (§ 3 Nr. 26 EStG) von 2.400 auf **3.000 €**
und des **Ehrenamts-Pauschbetrags** (§ 3 Nr. 26a EStG) von 720 auf **840 €**
- Verlängerung der Steuerbefreiung der **Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld** nach § 3 Nr. 28a EStG um ein Jahr für Lohnzahlungszeiträume **vom 01.03.2020 bis 31.12.2021**. Aber Progressionsvorbehalt (!)
- Einführung eines **Homeoffice-Pauschbetrags** von täglich 5 €, höchstens 600 € pro Jahr bei ausschließlicher Tätigkeit in der häuslichen Wohnung **vom 01.01.2020 bis 31.12.2021**. Er kann von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, denen **kein häusliches Arbeitszimmer** zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG). **Beachte:** keine Entfernungspauschale für Homeoffice-Tage.

A. Gesetzgebung und Reformen

Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020, BGBl. I 2020, 3096

- **Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG**
Einheitliches Betriebsgrößenmerkmal ist **ab VZ 2020** eine **Gewinngrenze von 200.000 €**.
- Anhebung der **Sachbezugs-Freigrenze ab VZ 2022** nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG von monatlich 44 € auf **50 €**.
- Anhebung des Grenzbetrages für den **vereinfachten Spendennachweis** durch Vorlage der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts **ab VZ 2020** von 200 € auf **300 €**.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 ([BT-Drucksache 19/26245 vom 27.01.2021](#))

- Verlängerung der **Abgabefrist für die Steuererklärungen 2019 bis zum 31.08.2021**
- Verschiebung des **Zinslaufbeginns für den VZ 2019 auf den 01.10.2021**
- Verlängerung der **Insolvenzantragsaussetzungsfrist bis zum 30.04.2021** bei einem Anspruch auf staatliche Hilfeleistungen im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021

A. Gesetzgebung und Reformen

Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 03.02.2021

- Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von **7 % für Gastronomieumsätze bis zum 31.12.2022.**
- Erweiterung des **Verlustrücktrags** für coronabedingte Verluste der Jahre 2020 und 2021 auf **10 Mio. €**, bei zusammenveranlagten Ehegatten auf **20 Mio. €**.
- Zahlung eines weiteren **Kinderbonus** für jedes Kind von einmalig **150 €**, der mit dem Kinderfreibetrag verrechnet wird.

Schwerpunkte der Jahres-Tagung 2020/2021

Steuern und Rechnungswesen

- A. Gesetzgebung und Reformen
- B. Gewinnermittlung und Bilanzierung**
- C. Aktuelle Steuerthemen im Fokus

B. Gewinnermittlung und Bilanzierung

1. E-Bilanz – Taxonomien 6.3 und 6.4
2. Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR)
3. Neufassung der GoBD
4. Nachrüsten elektronischer Kassensysteme
5. Corona-Krise
6. Anteile an verbundenen Unternehmen/ Beteiligungen
7. Immobilien
8. Übertragung stiller Reserven (§ 6b EStG)
9. Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG)
10. Genussrechte
11. Rückstellungen
12. Verbindlichkeiten
13. Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

B. Gewinnermittlung und Bilanzierung

Corona und Jahresabschluss

- Keine Verlängerung der Aufstellungs-, Feststellungs- und Offenlegungsfristen, aber **Sanktionsaussetzung bei verspäteter Offenlegung** des Jahresabschlusses 2019 bis zum **28.02.2021** (Bundesamt für Justiz (BfJ) vom 15.12.2020, https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungen_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse_node.html)

§ 13 der Mitteilungsverordnung vom 18.11.2020, BGBl. I 2020, 2449

2020

1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft	
2	Vorname	
3	Steuernummer	

„Fehlanzeige“ erforderlich (!)

Anlage Corona-Hilfen

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse

B. Gewinnermittlung und Bilanzierung

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises auf Grund und Boden sowie Gebäude

- **Arbeitshilfe des BMF** wird als geeignete Schätzungshilfe anerkannt, ihre Ergebnisse sind aber nicht verbindlich, sondern haben nur indizielle Bedeutung. Sie hat Schwachstellen, die zu unangemessen Ergebnissen führen können (BFH vom 21.07.2020 – IX R 26/19, BFH/NV 2021, 252).

Steuerverhaftung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgutes

- Die Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen (wegen so gut wie ausschließlich betrieblicher Nutzung) führt trotz evtl. Abzugsbeschränkung während der betrieblichen Nutzung **insgesamt zu einer Steuerverhaftung**.
 - **Pkw des gewillkürten Betriebsvermögens** mit einem betrieblichen Nutzungsanteil von nur 25 % (BFH vom 16.06.2020 – VIII R 9/18, BStBl II 2020, 845),
 - **Häusliches Arbeitszimmer** (BFH vom 16.06.2020 – VIII R 15/17, BStBl II 2020, 841).

Schwerpunkte der Jahres-Tagung 2020/2021

Steuern und Rechnungswesen

- A. Gesetzgebung und Reformen
- B. Gewinnermittlung und Bilanzierung
- C. **Aktuelle Steuerthemen im Fokus**

C. Aktuelle Steuerthemen im Fokus

1. Gewerbesteuer

- Gewerbesteuerpflicht
- Teilnahme der Gemeinde bei einer Außenprüfung
- Hinzurechnungen
- Kürzungen

2. Umsatzsteuer

- Quick Fixes,
Innergemeinschaftliche Lieferungen, Reihengeschäft, Konsignationslager
- Absenkung der Gastronomie-Umsatzsteuersätze
- Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Hj. 2020
- Jahressteuergesetz 2020
- Ausgewählte Rechtsprechung des BFH

C. Aktuelle Steuerthemen im Fokus

3. Lohnsteuer

- Arbeitslohn
- Erste Tätigkeitsstätte oder Auswärtstätigkeit, doppelte Haushaltsführung
- Häusliches Arbeitszimmer (Homeoffice)
- Kosten der eigenen Berufsausbildung
- Haftungsinanspruchnahme des GmbH-Geschäftsführers

- **Bußgeld wegen Verletzung des Halteverbots**

Kein Arbeitslohn, denn der Arbeitgeber als Halter des Kfz leistet das Verwarnungsgeld wegen einer ihm erteilten Verwarnung auf eine eigene Schuld. Ausnahme: Erlass eines bestehenden Regressanspruchs gegen den Arbeitnehmer ([BFH vom 13.08.2020 – VI R 1/17](#), [BFH/NV 2021, 75](#)).

- **Jahres-Abo für ein Fitness-Studio**

Sukzessiver Lohnzufluss bei Teilnahme am Firmenfitness-Programm. Möglichkeit der Inanspruchnahme der **44-€-Freigrenze** des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ([BFH vom 07.07.2020 – VI R 14/18](#), [DStR 2020, 2864](#)).

C. Aktuelle Steuerthemen im Fokus

4. Körperschaftsteuer

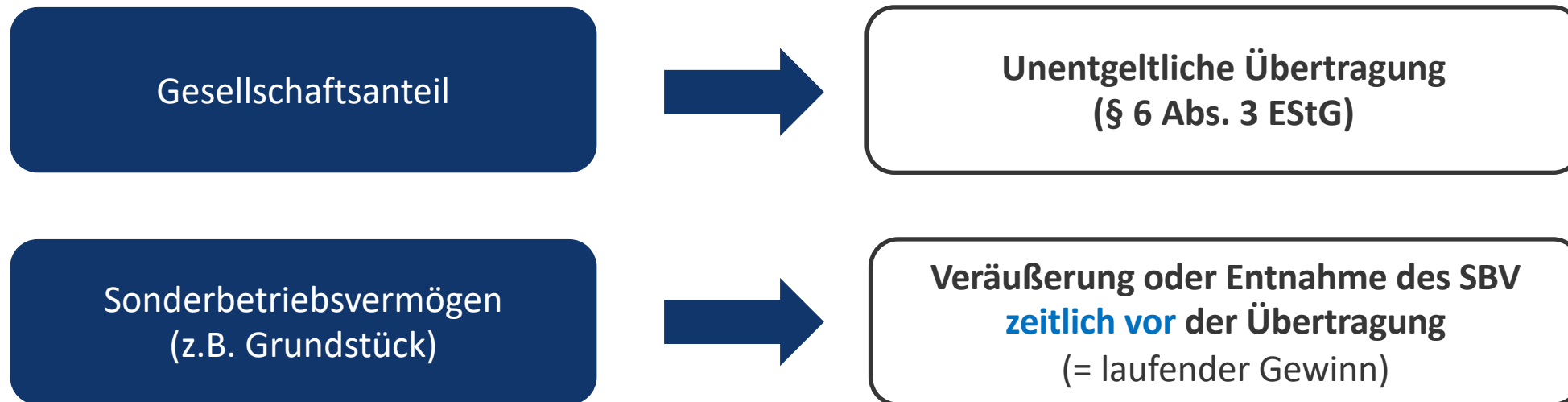
- Beteiligungserträge i.S. des § 8b KStG
- Ertragsteuerliche Organschaft
- Verlustabzug
- Verdeckte Gewinnausschüttungen

5. Betriebliche Einkommensteuer

- Verlustabzug nach § 10d EStG
- Nachfolgegestaltung bei Mitunternehmeranteilen
- Praxisveräußerung
- Vermögensverwaltende Personengesellschaft
- Sonderabschreibung nach § 7b EStG
- Rentenbesteuerung

C. Aktuelle Steuerthemen im Fokus

Nachfolgegestaltung bei Mitunternehmeranteilen



- „**Zeitlich vor**“ erfordert zeitpunktbezogene Betrachtung, eine „**juristische Sekunde**“ genügt. Entscheidend ist nicht die Reihenfolge der Urkunden, sondern die Reihenfolge des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO ([BFH vom 10.09.2020 – IV R 14/18, DStR 2021, 18](#)).
- **A.A.** BMF vom 20.11.2019 – IV B 2 - S 2241 - 14/05, BStBl I 2019, 1291:
Zeit- oder taggleiche Übertragung führt zur Betriebszerschlagung mit Aufdeckung aller stillen Reserven.



Rückschau: Das waren die Schwerpunkte der Tagungen 2020/2021

FAQs aus den Tagungen: Das hat Sie am meisten beschäftigt

Fragerunde und Diskussion: Ihre Fragen

Ausblick auf das Jahr 2021/2022

Jahres-Tagung 2020/2021
Vorbereitung Jahresabschluss und Jahresabschluss

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wie weit reichen Anschaffungsnebenkosten bei immateriellen Vermögensgegenständen?

Beispiel:

Die Lizenz für die Software wird angeschafft; zu den Nebenkosten zählen auch Kosten für den betriebsbereiten Zustand. Zusätzlich werden aber z.B. Schnittstellen an Drittsystemen angepasst. Zählen diese auch dazu?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wie weit reichen Anschaffungsnebenkosten bei immateriellen Vermögensgegenständen?

Beispiel:

Die Lizenz für die Software wird angeschafft; zu den Nebenkosten zählen auch Kosten für den betriebsbereiten Zustand. Zusätzlich werden aber z.B. Schnittstellen an Drittsystemen angepasst. Zählen diese auch dazu?

Antwort Ja, soweit dies notwendig ist, um die Betriebsbereitschaft herzustellen.

Ausdrücklich heißt es in HFA 11:

Bei diesen Aufwendungen ist zu unterscheiden, ob die Maßnahmen dazu dienen, die Standardsoftware in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen oder ob es sich um eine umfangreiche Bearbeitung und Ergänzung der in der Standardkonfiguration ausgelieferten Software handelt. Aufwendungen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft sind auch dann als Teil der Anschaffungskosten zu aktivieren, wenn sie im Rahmen eines Dienstvertrags anfallen, da es sich um einen Teil des Anschaffungsvorgangs handelt und hierfür das Aktivierungsverbot des § 248 Abs. 2 HGB nicht greift. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Maßnahmen zeitlich unmittelbar mit dem Anschaffungsvorgang zusammenfallen oder diesem nachfolgen.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wie sind Aufwendungen für eine Software zu behandeln, wenn die Software in der Cloud liegt, aber speziell für das Unternehmen programmiert worden ist?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wie sind Aufwendungen für eine Software zu behandeln, wenn die Software in der Cloud liegt, aber speziell für das Unternehmen programmiert worden ist?

Antwort Grundsätzlich handelt es sich bei den Aufwendungen in Form eines Nutzungsentgeltes für Cloud-Systeme um lfd. Aufwand. Ein schuldrechtlich oder dinglich Nutzungsberechtigter kann regelmäßig kein wirtschaftliches Eigentum an dem ihm überlassenen Wirtschaftsgut erlangen.

In diesem speziellen Fall kann jedoch durch die unternehmensspezifische Programmierung der Software und die vereinbarten Vergütungsregelungen wirtschaftliches Eigentum an der Software selbst entstanden sein, so dass die Aufwendungen als Anschaffungskosten der Software zu aktivieren sind.

Eine ähnliche Regelung finden wir bei sog. Spezialleasing. Hier erfolgt die Zurechnung immer beim Leasingnehmer. Spezialleasing ist anzunehmen, wenn der Leasinggegenstand den Bedürfnissen des Leasingnehmers derart angepasst wurde, dass dieser ausschließlich von dem Leasingnehmer wirtschaftliche sinnvoll genutzt werden kann.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Ein vor Jahren vom bilanzierenden Unternehmen errichtetes Gebäude wird abgerissen, um einem Neubau Platz zu machen. Die bisherigen Gebäudebestandteile sind nicht mehr verwertbar und werden entsorgt.

Wie ist der Sachverhalt bilanziell zu behandeln?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Ein vor Jahren vom bilanzierenden Unternehmen errichtetes Gebäude wird abgerissen, um einem Neubau Platz zu machen. Die bisherigen Gebäudebestandteile sind nicht mehr verwertbar und werden entsorgt.

Wie ist der Sachverhalt bilanziell zu behandeln?

Antwort Mit dem Abbruch ist keine Wertschöpfung für den Neubau verbunden. Wenn der Bilanzierende das Gebäude selbst erbaut oder mehr als drei Jahre vor dem Abbruch erworben hat, ist der Restbuchwert des abgebrochenen Gebäudes außerplanmäßig abzuschreiben. Die Abbruchkosten sind sofortige Aufwendungen (BFH, Urteil vom 28.03.1973, BStBl. II 1973, 678). Diese Regelung gilt sowohl dann, wenn der Gebäudeabbruch zum Zweck des anschließenden Neubaus eines Gebäudes erfolgt, als auch dann, wenn er zwecks Freimachung des Grund und Bodens vorgenommen wird.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Ist die vereinbarte Mietreduzierung im Folgejahr für eine „Kostenbeteiligung“ des Mieters an diversen Umbauarbeiten abzugrenzen?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Ist die vereinbarte Mietreduzierung im Folgejahr für eine „Kostenbeteiligung“ des Mieters an diversen Umbauarbeiten abzugrenzen?

Antwort Lässt der Mieter die Mieträume auf seine Kosten herrichten bzw. lässt er lfd. Instandhaltungsmaßnahmen durchführen und einigt er sich mit dem Vermieter darauf, dass die Kosten ganz oder teilweise mit der Miete verrechnet werden, entsteht dem Mieter ein Rückzahlungsanspruch, der in der Regel durch Anrechnung des vom Mieter aufgewandten Betrages auf den Mietzins wie eine Mietvorauszahlung befriedigt wird. Der Betrag ist daher als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf die vereinbarte Zeit der Mietreduktion abzugrenzen.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wie ist die Nutzungsdauer einer E-Ladestation anzusetzen?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wie ist die Nutzungsdauer einer E-Ladestation anzusetzen?

Antwort Die E-Ladestation ist bisher noch nicht in die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung aufgenommen worden.

Der Verband der Automobilindustrie VDA geht in einem bereits in 2015 veröffentlichten Positionspapier zur Ladeinfrastruktur - Aufbau in Deutschland in seinen Kalkulationen von einer **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 7 Jahren** aus.

In der Literatur wird teilweise die Auffassung einer **betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren** vertreten.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Was ist mit einer Verbindlichkeit gegenüber einem insolventen Lieferanten? Der Insolvenzverwalter hat den Anspruch bisher nicht geltend gemacht. Verjährung ist nicht eingetreten.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

- Frage** Was ist mit einer Verbindlichkeit gegenüber einem insolventen Lieferanten? Der Insolvenzverwalter hat den Anspruch bisher nicht geltend gemacht. Verjährung ist nicht eingetreten.
- Antwort** Es entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, dass Verbindlichkeiten nicht bilanziert werden dürfen, wenn mit dem Versuch der Durchsetzung der Forderung durch den Gläubiger praktisch nicht mehr zu rechnen ist, so dass die bestehende rechtliche Verpflichtung für ihn keinerlei wirtschaftliche Bedeutung mehr hat. Gleiches gilt für die steuerliche Gewinnermittlung. Hier sind nur solche negative Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen, die mit einer Belastung des Steuerpflichtigen verbunden sind (Vermögensbelastung zum Bilanzstichtag).
- Unter strenger Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips ist diese Einschätzung vorzunehmen und zu dokumentieren. Solange der Insolvenzverwalter zivilrechtlich noch die Durchsetzung seines Anspruches geltend machen kann und das Unternehmen nicht auf besondere Erfahrungswerte zurückblicken kann, ist eine Verbindlichkeit nicht auszubuchen.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wir erwarten für das Jahr 2020 ein sehr hohe Bonus-Gutschrift eines Lieferanten. Wie ist diese zu bilanzieren?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wir erwarten für das Jahr 2020 ein sehr hohe Bonus-Gutschrift eines Lieferanten. Wie ist diese zu bilanzieren?

Antwort In diesem Fall ist zu erklären, aus welcher Rechtsgrundlage der Bonusanspruch abzuleiten ist. Ist es ein vertraglich vereinbarter Bonus, so ist sein Entstehen an bestimmte Voraussetzungen (wie z.B. Umsatzvolumen oder Liefermenge) geknüpft. Sind die Berechnungsmethoden konkret vereinbart, so entsteht der Anspruch aus dem Vertragsverhältnis letztlich mit Erfüllung der Voraussetzungen (wirtschaftliche Erfüllung des Vertrages) im abgelaufenen Wirtschaftsjahr. Die zeitliche Abrechnung des Bonus ist dann unerheblich und der Anspruch ist zum Bilanzstichtag zu aktivieren.

Besteht keine konkrete Anspruchsgrundlage kann die Forderung nicht aktiviert werden. Denn ein Anspruch ist nur ausweisbar, wenn die für die Entstehung wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen gesetzt worden sind und der Kaufmann mit der künftigen rechtlichen Entstehung des Anspruches fest rechnen kann. Der Anspruch muss so gut wie sicher sein (nahe 100 %; gerade mal mehr als 50 % Sicherheit reichen nicht).

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Bei der Ermittlung der Herstellungskosten sind sog. „Leerkosten“, die sich mangels Vollausslastung der Produktionsanlagen (Maschinen und Anlagen) nicht in Erzeugnissen niederschlagen, nicht zu berücksichtigen. Gilt dies auch für nicht genutzte Gebäudeteile der Produktionshalle?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Bei der Ermittlung der Herstellungskosten sind sog. „Leerkosten“, die sich mangels Vollauslastung der Produktionsanlagen (Maschinen und Anlagen) nicht in Erzeugnissen niederschlagen, nicht zu berücksichtigen. Gilt dies auch für nicht genutzte Gebäudeteile der Produktionshalle?

Antwort Die Aufwendungen der Produktionshalle dürften regelmäßig im Rahmen der vorzunehmenden Abschreibung in die Ermittlung der Herstellungskosten einfließen.

Der Werteverzehr des Anlagevermögens muss durch die Fertigung / Herstellung veranlasst sein. Hierzu gehören die angemessenen Teile des Werteverzehrs des Anlagevermögen.

Das bedeutet: der Fertigungs-/Herstellungsprozess muss das auslösende Moment für die Abschreibung des Anlagevermögens sein. Es darf also nur der notwendige Werteverzehr berücksichtigt werden.

Insoweit führen nicht genutzte Gebäudeteile zu klassischen Leerkosten.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Ist die Neuregelung der degressiven Abschreibungen für 2020/2021 auch in der Handelsbilanz zulässig?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Ist die Neuregelung der degressiven Abschreibungen für 2020/2021 auch in der Handelsbilanz zulässig?

Antwort Das IDW hat im **3. Update** zu den **fachlichen Corona-Hinweisen vom 28.01.2021** diesen Sachverhalt unter der **Frage 2.3.11. sinngemäß** wie folgt beantwortet:

- Ausschließlich auf Grundlage steuerlicher Vorschriften anzuwendende planmäßige Abschreibungen dürfen handelsrechtlich nicht angewandt werden. Es sei denn, der durch die steuerliche Abschreibung widergespiegelte Werteverzehr entspricht dem tatsächlichen Abnutzungsverlauf des Vermögensgegenstandes bzw. wird der Abnutzungsverlauf sachgerecht dargestellt. Die degressive AfA scheidet damit bei über die Nutzungsdauer gleichmäßigem Werteverzehr aus.
- Beim Übergang zur degressiven AfA in der Handelsbilanz ist der Grundsatz der sachlichen Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) zu beachten. Dies gilt sowohl für den jetzigen Wechsel als auch für eine mögliche Beendigung mit Auslaufen der steuerlichen Vorschrift.
- „Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine handelsbilanzielle Anwendung der geometrisch-degressiven AfA gemäß § 7 Abs. 2 EStG nicht zulässig ist,“

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wie ist für die Folgebewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens der beizulegende Wert zum Bilanzstichtag zu ermitteln?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wie ist für die Folgebewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens der beizulegende Wert zum Bilanzstichtag zu ermitteln?

Antwort Das **IDW hat im 3. Update** zu den **fachlichen Corona-Hinweisen vom 28.01.2021** diesen Sachverhalt unter der **Frage 2.3.13. sinngemäß** wie folgt beantwortet:

- Für Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, bei denen eine **(kurzfristige) Veräußerung nicht beabsichtigt** ist, ist der beizulegende Wert über die Anwendungen eines Zukunftserfolgswertverfahrens (Ertragswert- oder DCF-Verfahren) nach Maßgabe von IDW RS HFA 10 zu ermitteln (Equity Value), auch wenn die Anteile öffentliche gehandelt werden.
- **Ein etwaiger Börsenkurs** spielt für die Beurteilung der Frage einer voraussichtlich dauernden Wertminderung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB **keine unmittelbare Rolle**, da für die Bewertung der subjektive Unternehmenswert maßgeblich ist. Er hat höchstens plausibilisierende Wirkung.
- Auch bei **Veräußerungsabsicht** (hier ist der objektivierte Unternehmenswert zugrunde zulegen) dient ein etwaig vorhandener Börsenkurs nur der Plausibilisierung, es sei denn, die Anteile sollen über die Börse veräußert werden.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wurden die gesetzlichen Fristen zur Offenlegung während der Corona-Pandemie verlängert?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Jahresabschluss

Frage Wurden die gesetzlichen Fristen zur Offenlegung während der Corona-Pandemie verlängert?

Antwort Das IDW hat im **3. Update** zu den **fachlichen Corona-Hinweisen vom 28.01.2021** diesen Sachverhalt unter der **Frage 2.3.10. sinngemäß** wie folgt beantwortet:

- Die gesetzlichen Einreichungsfristen nach § 325 HGB gelten unverändert.
- Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) auf seiner Homepage hinterlegt, dass **vor dem 01.03.2021 keine Ordnungsgeldverfahren** nach § 335 HGB wegen nicht fristgerechter Einreichung eingeleitet werden.

Eine weitere Erleichterung ist nicht absehbar, so dass bis dahin alle notwendigen Offenlegungen / Hinterlegungen erfolgt sein sollten.

Jahres-Tagung 2020/2021
Steuern und Rechnungswesen

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Kann die steuerfreie Corona-Prämie von 1.500 € zur Abgeltung von Überstunden gezahlt werden?
Gehen auch Überstundenkontingente als Corona-Prämie?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Kann die steuerfreie Corona-Prämie von 1.500 € zur Abgeltung von Überstunden gezahlt werden? Gehen auch Überstundenkontingente als Corona-Prämie?

Antwort Die Beihilfen und Unterstützungen müssen nach § 3 Nr. 11a EStG zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Diese Zweckbestimmung muss aus der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar sein.

BMF (Stand 03.02.2021) FAQ „Corona“ (Steuern)

Besteht kein Anspruch auf eine Vergütung von Überstunden, sondern lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs, ist die Gewährung einer steuerfreien Beihilfe oder Unterstützung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise begünstigt, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf einen Freizeitausgleich von Überstunden verzichtet beziehungsweise Überstunden gekürzt werden. Die Voraussetzung einer Gewährung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ ist in diesen Fällen erfüllt.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Gibt es den Homeoffice-Pauschbetrag auch für das mobile Arbeiten?
Es gibt ja eine berufsgenossenschaftliche Abgrenzung zum Homeoffice.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Gibt es den Homeoffice-Pauschbetrag auch für das mobile Arbeiten?
Es gibt ja eine berufsgenossenschaftliche Abgrenzung zum Homeoffice.

Antwort Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Homeoffice-Pauschbetrag nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG sind

- Ausübung der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung
- und kein Aufsuchen einer außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte,
- und es liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wird verzichtet.

Auf Abgrenzungsfragen der gesetzlichen Unfallversicherung kommt es nicht an.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Wird es ein gesondertes Feld in der ESt-Erklärung für die Eingabe des Homeoffice-Pauschbetrags geben?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Wird es ein gesondertes Feld in der ESt-Erklärung für die Eingabe des Homeoffice-Pauschbetrags geben?

Antwort Nein, das ist in der Anlage N 2020 nicht vorgesehen.

Es sollte die Zeile 44 – „Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer“ verwendet werden, versehen mit der Erläuterung „Homeoffice-Pauschbetrag“.

	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	
44	<input type="text"/>	325 <input type="text"/> <input type="text"/> , <input type="text"/>

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Wie verhält es sich mit der Umweltprämie für Elektrofahrzeuge in Leasingfällen?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Wie verhält es sich mit der Umweltprämie für Elektrofahrzeuge in Leasingfällen?

Antwort **Leasing-Sonderzahlung**

aktive Rechnungsabgrenzung über den tatsächlichen Leasingzeitraum von z.B. 48 Monaten, aufzulösen mit monatlich 1/48 des als Sonderzahlung geleisteten Umweltbonus von z.B. 6.000 €

Umweltprämie

passive Rechnungsabgrenzung über den förderbedingten Leasing-Mindestzeitraum von z.B. 24 Monaten, aufzulösen mit monatlich 1/48 des Umweltbonus von z.B. 6.000 €

(vgl. FG Münster vom 15.12.2015 – 10 K 516/14 K,G, StuB 2016, 397 – rkr.)

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Bedeutet die Pflicht zur täglichen Aufzeichnung der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben, dass täglich ein Zählprotokoll erstellt werden muss, oder reicht die Erfassung des Z-Bons?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Bedeutet die Pflicht zur täglichen Aufzeichnung der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben, dass täglich ein Zählprotokoll erstellt werden muss, oder reicht die Erfassung des Z-Bons?

Antwort Der Z-Bon dokumentiert die in der elektronischen Registrierkasse einzeln aufgezeichneten Geschäftsvorfälle. Diese sind maschinell lesbar und auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Weitergehende Dokumentationspflichten bestehen nicht.

Bei offenen Ladenkassen, bei denen keine Pflicht zur Einzelaufzeichnung besteht (AEAO zu § 146 AO, Tz. 2.2.2), müssen die Bareinnahmen zumindest anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden. Ein sog. „Zählprotokoll“ (Auflistung der genauen Stückzahl vorhandener Geldscheine und -münzen) ist nicht erforderlich (BFH vom 16.12.2016 – X B 41/16, BFH/NV 2017, 310), erleichtert jedoch den Nachweis des tatsächlichen Auszahlens (AEAO zu § 146 AO, Tz. 3.3).

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Beim Einscannen von Papiereingangsrechnungen werden häufig die Seiten der AGB gelöscht, da diese nur Speicherplatz verbrauchen. Muss dann schon das Original aufbewahrt werden, weil das Original nicht mehr mit dem PDF übereinstimmt?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Beim Einscannen von Papiereingangsrechnungen werden häufig die Seiten der AGB gelöscht, da diese nur Speicherplatz verbrauchen. Muss dann schon das Original aufbewahrt werden, weil das Original nicht mehr mit dem PDF übereinstimmt?

Antwort In Rn. 130 der GoBD heißt es:

Werden Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege in Papierform empfangen und danach elektronisch bildlich erfasst (z.B. gescannt oder fotografiert), ist das hierdurch entstandene elektronische Dokument so aufzubewahren, dass die **Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird** (§ 147 Abs. 2 AO). Diese Aussage lässt an sich keine Ausnahme zu.

Die zu erstellende **Verfahrensdokumentation** sollte aber u.a. regeln (Rn. 136),
„ob eine bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist“.
Danach könnte es genügen, die jeweils geltende Fassung der AGB gesondert abzulegen und zu historisieren.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Wie ist es bei Sportstudios, die Beiträge bekommen haben in den Lockdown-Zeiten und diese Beiträge in Vereinbarung mit dem Mitglied als Spende, als Vorauszahlung für das Ende des Vertrages behalten. Diese müssten vermutlich jetzt versteuert und als Verbindlichkeiten gegen Mitglieder geführt werden. Wie lange? Unendlich? Die schriftlich gespendeten Beiträge als sonstiger Ertrag?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Wie ist es bei Sportstudios, die Beiträge bekommen haben in den Lockdown-Zeiten und diese Beiträge in Vereinbarung mit dem Mitglied als Spende, als Vorauszahlung für das Ende des Vertrages behalten. Diese müssten vermutlich jetzt versteuert und als Verbindlichkeiten gegen Mitglieder geführt werden. Wie lange? Unendlich? Die schriftlich gespendeten Beiträge als sonstiger Ertrag?

Antwort Das IDW hat im **3. Update zu den fachlichen Corona-Hinweisen vom 28.01.2021** diesen Sachverhalt unter der **Frage 2.3.12.** wie folgt beantwortet:

- Soweit den Kunden zivilrechtlich ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kaufmann zusteht und die Kunden nicht endgültig auf diesen Anspruch verzichten (in diesem Fall läge ein sonstiger betrieblicher Ertrag vor), muss der Kaufmann die Zuflüsse auf seinem Bankkonto grundsätzlich durch Passivierung einer **Rückzahlungsverbindlichkeit** neutralisieren. Die Realisierung eines Umsatzerlöses scheidet mangels Leistungserbringung des Kaufmanns aus.
- Soweit der Kaufmann mit seinen Kunden Vereinbarungen trifft, dass diese während eines in einem künftigen Geschäftsjahr liegenden Zeitraums die Einrichtung und/oder den Gegenstand nutzen dürfen, ohne für diese Nutzungsmöglichkeit eine weitere Zahlung an den Kaufmann leisten zu müssen, ist keine Verbindlichkeit, sondern ein **passiver Rechnungsabgrenzungsposten** anzusetzen.

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Sind Lizenzierungsaufwendungen im Rahmen des Cloud-Computings bei dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Sind Lizenzierungsaufwendungen im Rahmen des Cloud-Computings bei dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen?

Antwort **LfSt Niedersachsen vom 20.03.2019 – G 1422-187-St 251**

„Steht beim Vertragspartner nicht die Nutzung eines von einem Dritten entgeltlich überlassenen Rechts (hier einer Software) zur **Abwicklung unternehmerischer Vorgänge durch den Vertragspartner selbst** im Vordergrund, sondern dient die Software im Wesentlichen dazu, die Abwicklung unternehmerischer Vorgänge durch den Rechteeigentümer durchführen zu lassen, erbringt der Rechteeigentümer eine **vollelektronische Dienstleistung**. Das Entgelt hierfür unterliegt beim Vertragspartner nicht der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung.“

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Was ist in Bezug auf die erweiterte Grundstückskürzung mit Zusatzbestandteilen der Gebäude wie Alarmanlagen, Blitzschutz etc.?

FAQs aus den Jahres-Tagungen 2020/2021 – Steuern und Rechnungswesen

Frage Was ist in Bezug auf die erweiterte Grundstückskürzung mit Zusatzbestandteilen der Gebäude wie Alarmanlagen, Blitzschutz etc.?

Antwort Für die Frage, ob „**ausschließlich eigener Grundbesitz**“ verwaltet und genutzt wird (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG), ist auf die bewertungsrechtliche Definition des Grundbesitzes in § 68 BewG abzustellen. Danach gehören zum Grundbesitz der Grund und Boden, die Gebäude, die Außenanlagen, die sonstigen Bestandteile und das Zubehör, nicht aber Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen).

Zur Abgrenzung zwischen Gebäudebestandteil und Betriebsvorrichtung findet sich ein ABC in den sog. **Abgrenzungsrictlinien vom 05.06.2013, BStBl I 2013, 734**. Danach sind Alarm- und Blitzschutzanlagen, die nicht in einem speziellen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Betrieb stehen, Gebäudebestandteile.



Rückschau: Das waren die Schwerpunkte der Tagungen 2020/2021

FAQs aus den Tagungen: Das hat Sie am meisten beschäftigt

Fragerunde und Diskussion: Ihre Fragen

Ausblick auf das Jahr 2021/2022



Ihre Fragen und Diskussion





Rückschau: Das waren die Schwerpunkte der Tagungen 2020/2021

FAQs aus den Tagungen: Das hat Sie am meisten beschäftigt

Fragerunde und Diskussion: Ihre Fragen

Ausblick auf das Jahr 2021/2022

Ausblick auf die nächste Tagungssaison
Jahres-Tagung 2021/2022
Vorbereitung Jahresabschluss und Jahresabschluss

Ausblick auf das Jahr 2021/2022

1. Aktuelle Rechtsentwicklung

- **Weitere Gesetzesänderungen und Zusammenfassung der in 2021 in Kraft getretenen Gesetze**
- Ausgewählte BMF-Schreiben und Rechtsprechung der Finanzgerichte und des BFH
- Aktuelle Stellungnahmen des IDW / DRSC
 - » Update zu den fachlichen Hinweisen des IDW i.S. Auswirkungen der Corona-Pandemie
 - » IDW-Positionspapier „Die Covid-19-Pandemie: Erste Lehren aus der Krise“
 - » IDW-Positionspapier „Zukunft der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“

2. Berichterstattung

- Spezifizierungen in der Berichterstattung (Anhang und Lagebericht – DRS 20)
- Schwerpunkte aus dem Tätigkeitsbericht der DPR

3. Prozess zum Jahresabschluss

- Aktualisierung der Checklisten

Ausblick auf das Jahr 2021/2022

4. Schwerpunktthemen zum Jahresabschluss

- **Aktuelle Bilanzierungsfragen**
 - » Ausgewählte Fragen zur Bilanzierung von Anlagevermögen
 - » Besonderheiten der Vorratsbewertung
 - » Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten
 - » Best Practice und aktuelle Rechtsprechung zu Rückstellungen
- **Ausweisfragen in der Gewinn- und Verlustrechnung**
- **Berichtspflichten im Anhang**

5. Gestaltungsempfehlungen

- **Sachverhaltsgestaltungen vor und nach dem Bilanzstichtag**
- **Ermessen in der Bilanzierung und Bewertung**

Ausblick auf das Jahr 2021/2022

6. Besonderheiten der Bilanzierungspraxis

- Neuerungen im Rahmen der E-Bilanz (Änderung der Taxonomie 6.5)

7. Ausgewählte Einzelfragen zum Konzernabschluss 2021 und zur internationalen Rechnungslegung

- DRS 28 Segmentberichterstattung (Umsetzung und Konkretisierung)
- Aktuelles aus der Arbeit des DRSC
- IFRS 9 / IAS 39 / IFRS 7 (Auswirkungen der Reform der Referenzzinssätze – Phase 2)
- EFFRAG Statusreport zu Standards und Änderungen

Ausblick auf die nächste Tagungssaison
Jahres-Tagung 2021/2022
Steuern und Rechnungswesen

A. Gesetzgebung und Reformen

- Grundsteuerreform
 - Grundsteuer-Reformgesetz oder Öffnungsklausel (Ländereigene Regelungen)
 - Entwurf eines Mieter-Grundsteuer-Entlastungsgesetzes
- Verfassungsmäßigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags über das Jahr 2019 hinaus
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Share-Deal)
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz)
- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland
- Entwurf eines Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes
- Weitere Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030
- Viertes (?) Bürokratieentlastungsgesetz
- Reform der Unternehmensbesteuerung – Verbesserungen der Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen und Einführung eines Optionsmodells zur Körperschaftsbesteuerung
- Reformvorhaben nach der Bundestagswahl am 26.09.2021

B. Gewinnermittlung und Bilanzierung

- **Verlautbarungen** der Institute (IDW, DRSC) und der Finanzverwaltung (BMF, OFDen, LfSt)
- **Rechtsprechung** des EuGH, BFH und der Finanzgerichte
 - Realisationsprinzip – Ansatz und Bewertung von Forderungen
 - Immobilien – Grund und Boden, Gebäude, Außenanlagen, Betriebsvorrichtungen, Erhaltungsaufwand
 - Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zwischen Schwesterpersonengesellschaften (BVerfG 2 BvL 8/13)
 - Rückstellungen – Treue- und Bonuspunkte, Bewertung der Pensionsrückstellungen (BVerfG 2 BvL 22/17)
 - Rechnungsabgrenzungsposten
 - Betrieblicher Schuldzinsenabzug
 - Nicht abziehbare Betriebsausgaben – Geschenke, Bewirtung, Zinsschranke (BVerfG 2 BvL 1/16)

C. Aktuelle Steuerthemen im Fokus

Gewerbsteuer

- Aktuelles zu den Hinzurechnungen und Kürzungen

Umsatzsteuer

- Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern
- Ausübung des Zuordnungswahlrechts zum Unternehmensvermögen (EuGH-Vorlage des BFH vom 18.09.2019 – XI R 3/19 und XI R 7/19)
- Fernverkauf
- Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug, Leistungsbeschreibung und –zeitpunkt, handelsübliche Bezeichnung
- Rückwirkung berichtigter Rechnungen
- Umsatzsteuerliche Organschaft

C. Aktuelle Steuerthemen im Fokus

Lohnsteuer

- Beitragsübernahmen (Rev. VI R 11/18), Betriebsveranstaltungen (Rev. VI R 31/18), Mitarbeiterbeteiligungen
- Betriebliche Altersversorgung (Rev. X R 7/19 und X R 24/19)
- Steuerliches Reisekostenrecht – erste Tätigkeitsstätte oder Auswärtstätigkeit, doppelte Haushaltsführung
- Typische Berufskleidung (Rev. VIII R 33/18)

Körperschaftsteuer

- Dividendenbesteuerung (§ 8b KStG)
- Verlustabzug (§§ 8c und 8d KStG) – (Rev. I R 40/18)
- Verdeckte Gewinnausschüttungen

Betriebliche Einkommensteuer

- Abgeltungsteuer, Zinsertrag bei unverzinslicher Kaufpreisstundung
- Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung (Rev. X R 20/19 und X R 33/19)

Feedback

**Wir hoffen, Ihnen hat die Webkonferenz gefallen.
Würden Sie die Webkonferenz weiterempfehlen?**

auf keinen Fall

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

sehr wahrscheinlich

Die Jahres-Tagungen für Steuern und Rechnungswesen. Damit Sie wissen, womit Sie rechnen müssen.



November - Dezember



November - Januar



Januar - Februar



November - Januar



November - Januar



April - Oktober

Jetzt schon vormerken:

<https://www.haufe-akademie.de/tagungen-rechnungswesen>